

Die Ausbildung der wittelsbachischen Landesherrschaft im Raum Regensburg

Von Diethard Schmid

Voraussetzungen

Die Entstehung der wittelsbachischen Landesherrschaft ist in der historischen Forschung vielfach untersucht worden¹. Dabei spannt sich der Bogen beginnend mit der Anwendung der klassischen Rechtsgeschichte auf die bayerischen Verhältnisse, wie sie etwa Georg v. Below vertreten hat; diese Anschauungen haben sich für Bayern, recht lange gehalten. Aber bereits M. Spindler ist in seiner 1937 erschienenen grundlegenden Arbeit auf Widersprüche gestoßen, die sich ergeben, wenn man an der These von der direkten Verknüpfung von Landgericht und Grafschaft festhält². Seitdem haben — auch unter dem Einfluß der im Rahmen des Historischen Atlas von Bayern betriebenen Forschungen — eine ganze Reihe neuer Erkenntnisse Platz gegriffen³. Heute ist vor allem auch die Einsicht gewachsen, daß das Gesamtbild der herrschafts- und verfassungsgeschichtlichen Entwicklung nur gezeichnet werden kann, wenn eine möglichst große Zahl von Einzelstudien regionale Vorgänge und individuelle Züge herausarbeitet⁴. Für den Raum Regensburg, der als Kernraum des Reiches, als Zentrum geistlicher und weltlicher Macht oft beschrieben worden ist⁵, soll im folgenden der Versuch unternommen werden,

Der Beitrag stellt die überarbeitete Fassung eines Vortrags dar, den der Verfasser im Mai 1982 beim Historischen Verein für Regensburg und die Oberpfalz halten konnte, wofür auch an dieser Stelle nochmals gedankt sei.

¹ Vgl. etwa M. Spindler, Die Anfänge des bayerischen Landesfürstentums (Schriftenreihe zur Bayer. Landesgeschichte 26) München 1937. Eine kommentierende Zusammenstellung der älteren Literatur bis etwa 1963 findet sich bei P. Fried, Verfassungsgeschichte und Landesgeschichtsforschung in Bayern. Probleme und Wege der Forschung, in: K. Bosl (Hg.), Zur Geschichte der Bayern (Wege der Forschung, Bd. LX) Darmstadt 1965.

² Fried, wie Anm. 1, S. 530 f.

³ Die Würdigung der auch von ihm selbst betriebenen Atlasforschung ebenfalls bei Fried, wie Anm. 1, S. 531 ff. Hier auch weitere grundlegende Literatur.

⁴ Für den Raum Regensburg liegen an Atlasbänden und ergänzenden Arbeiten bereits vor: W. Freundorfer, Straubing (Teil Altbayern, H. 32) München 1974; D. Schmid, Regensburg I (Teil Altbayern, H. 41) München 1976; G. Pölsterl, Mallersdorf (Teil Altbayern, H. 53) München 1979; D. Schmid, Bürgertum und Stadtregion im späten Mittelalter (VHVO 117) 1977, S. 259—278. Ferner bewahrt die Kommission für Bayer. Landesgeschichte, München, ein Manuskript von E. Klebel, das zusammenfassend seine Vorarbeiten und Notizen zur Geschichte des Landgerichts Haidau enthält. Viele Arbeiten Klebels sind ja im Zusammenhang mit der Atlasforschung zu sehen.

⁵ Aus der umfangreichen Literatur zu Regensburg in dieser Hinsicht seien nur herausgegriffen: K. Bosl, Die Sozialstruktur der mittelalterlichen Residenz- und Fernhandelsstadt Regensburg. Die Entwicklung ihres Bürgertums vom 9.—14. Jahrhundert (Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Kl., NF, H. 63)

das Eindringen der Wittelsbacher in bestehende Strukturen nachzuzeichnen und den Ausbau der frühen wittelsbachischen Landesherrschaft zu beschreiben ⁶. Dabei soll der Raum entlang der Donau mit Stadthof und Donaustauf gestreift und vor allem auf die Entstehung des Landgerichts Haidau eingegangen werden.

Der von römischer Durchdringung geprägte Raum um die Stadt, im weiteren Bereich auch der südlich der Donau ist im frühen Mittelalter wohl fest in der Hand der agilolfingischen Herzöge und besitzmächtiger adeliger Familien bzw. -gruppen, wobei auf die in der Forschung umstrittene und wohl auch nicht durchgängig zu beantwortende Frage der Fiskalsukzession hier nicht eingegangen werden braucht. Festzuhalten ist vielmehr für die Folgezeit, daß sich im karolingischen Regensburg und dem ihm zuzuordnenden Umland, der Bedeutung der Stadt gemäß, Königsgut in großer Dichte nachweisen läßt ⁷. P. Schmid gelingt es hier, Herzogs- und Königsgut mit dem territorium legionis des römischen castra in Zusammenhang zu bringen ⁸. Diese spätere Königsgutlandschaft geht wesentlich auf ehemaliges Herzogsgut zurück, denn es dürfte sicher sein, daß die starke Stellung der Agilolfinger, wie wir sie für Regensburg annehmen müssen, ihre Basis in umfangreichen und geschlossenen Besitzungen gehabt haben wird.

Daneben gab es aber — in der Forschung allerdings unterschiedlich gewichtet — eine bedeutsame Position des Adels ⁹. Er saß vor allem Rand des Königsgutsbezirks. Über die Verflechtungen dieses Adels hat in den letzten Jahren besonders W. Störmer gearbeitet; er konnte dabei herausstellen, daß auch sogenanntem Ortsadel wesentlich weitläufigere Beziehungen nachgewiesen werden können, als dieser etwas abschätzig Begriff uns glauben machen will. Das gilt auch für die besitzmächtigen Adelsgruppen im Donaubereich, wie etwa die Adalunc-Helmuni-Gruppe, die Störmer auch in Verbindung mit der Gründung des Klosters Wörth bringt ¹⁰.

Eng verflochten ist in diese Verhältnisse der kirchliche Besitz. Im Gegensatz zu Salzburgischen Verhältnissen und zu den aus den Freisinger Traditionen zu ermittelnden Vorgängen ist der Adelsanteil an den Schenkungen, die die Kirche erhält, in unserem Raum wohl geringer. Wir werden hier vor allem zuerst herzogliche, in größerem Umfang jedoch königliche Dotationen annehmen können ¹¹.

München 1966; ders., Regensburg politische Stellung im frühen Mittelalter (ZBLG 34, H. 1) 1971; Peter Schmid, Regensburg. Stadt der Könige und Herzöge im Mittelalter (Regensburger Hist. Forschungen, Bd. 6) Kallmünz 1977.

⁶ Mit dem Raum Regensburg hat sich mehrfach E. Klebel auseinandergesetzt. Grundlegend bleibt sein Aufsatz Landeshoheit in und um Regensburg (VHVO 90) 1940, Wiederabdruck in: K. Bosl (Hg.), wie Anm. 1, S. 565—633, der sich allerdings hauptsächlich mit den Institutionen in der Reichsstadt und deren verfassungsgeschichtlicher Bedeutung auseinandersetzt.

⁷ Dieser Frage geht ausführlich P. Schmid, wie Anm. 5, nach. Er stellt in seiner Arbeit das umfangreiche Königsgut dar (S. 82 ff.).

⁸ P. Schmid, wie Anm. 5, v. a. S. 100—105.

⁹ P. Schmid, wie Anm. 5, S. 104 f.

¹⁰ W. Störmer, Adelsgruppen im früh- und hochmittelalterlichen Bayern (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 4) München 1972, S. 157 f.

¹¹ P. Schmid, wie Anm. 5. Er warnt allerdings davor, die sonst legitime Methode der Reichsgutforschung anzuwenden und von fehlenden Besitzungen des Adels ohne weiteres auf Reichsgut zu schließen, bzw. umgekehrt bei fehlender Überlieferung — bei der bekannten Dürftigkeit der Regensburger Quellen für das frühe Mittelalter — keinen Adelsbesitz anzunehmen (S. 86).

Bereits die Karolinger lösten Teile aus dem breiten Gürtel der Villikationen, die den Lauf der Donau ebenso begleiteten wie wichtige Verkehrslinien zu Land. Unter den Ottonen und noch mehr unter Heinrich II. erfuhr die Substanz des Königsguts ganz wesentliche Einbußen. Es war damals bereits größtenteils an die Kirche ausgegeben, um im Sinne des ottonischen Reichskirchensystems in den Händen der großen Reichsstifter St. Emmeram, Ober- und Niedermünster, aber auch beim Hochstift dem König weiterhin dienstbar zu sein. P. Schmid sieht darin eine Umorganisation, die mit Heinrich II. einen gewissen Höhepunkt erreichte und die eine bessere Verwaltung und Nutzung des Königsguts durch regelmäßige Lieferungen nach Regensburg selbst ermöglichte¹².

So ergeben sich Verschiebungen in der vorwittelsbachischen Zeit zu Lasten des ursprünglich im Regensburger Raum wichtigsten Machtfaktors, des Königtums, und zugunsten der Kirche, was für das Eindringen der Wittelsbacher in die vorhandenen Besitzverhältnisse von erheblicher Bedeutung sein wird.

Die Übernahme der Landesherrschaft durch die Wittelsbacher

Der 1180 von Barbarossa in Altenburg belehnte Pfalzgraf Otto von Wittelsbach war 1183 etwa 66jährig gestorben. Sein einziger Sohn Ludwig, später nach seinem Sterbeort „der Kelheimer“ genannt, war damals etwa 10 Jahre alt.

Nur dadurch, daß Ludwig eine tüchtige Mutter besaß — Spindler charakterisiert sie als energisch, politisch begabt und literarisch interessiert — dadurch auch, daß das Gefolge seines Vaters Otto ihm die Treue hielt, gelang es, die Zeit bis zur eigenen politisch-militärischen Handlungsfähigkeit des jungen Mannes zu überbrücken¹³. Dabei ist zu bedenken, daß alle größeren Dynastien der damaligen Zeit die gleichen territorialen Ziele anstrebten — und das auch mit den gleichen Mitteln.

Für die Wittelsbacher wurde es daher von entscheidender Bedeutung, „daß sie auf der Grundlage ihres umfangreichen Dynastengutes nach der Übernahme des Herzogtums (1180) ihren Besitz- und unmittelbaren Herrschaftsbereich außerordentlich vermehren konnten und damit nicht nur die reale, finanziell-wirtschaftliche Position für die Durchführung der politischen Aufgaben fanden, sondern vor allem die rechtlichen Möglichkeiten für den Ausbau und die Durchdringung des Landesfürstentums in der Territorialpolitik des späten Mittelalters erhielten“¹⁴. Diese Möglichkeiten ergaben sich aus der schon rein rechtlich überlegenen Stellung des Landesfürsten, der zunächst noch nicht über mehr Macht als seine Konkurrenten verfügte, aber ihnen gegenüber durch seine Position doch wesentlich im Vorteil war, wenn es um die Verdichtung seines Besitzes ging.

Das Herzogsgut bestand zunächst aus dem Kammergut, d. h. aus den Gütern und Personen, die dem Herzog unmittelbar unterstanden, also den Urbarbauern, die auf herzoglichem Leiheland mit allen Abhängigkeiten dem Landesfürsten unter-

¹² P. Schmid, wie Anm. 5, S. 82 ff.

¹³ M. Spindler (Hg.), *Handbuch der Bayerischen Geschichte*, Bd. 2, München 1969, darin ders., *Pfalzgraf Otto von Wittelsbach, der neue Herzog*, S. 15 ff.

¹⁴ W. Volkert, *Der Landesfürst*, in: Spindler, wie Anm. 13, S. 495 f.

worfen waren¹⁵. Zum Herzogsgut gehörte aber auch die Herzogspfalz mit ihrer Besitzausstattung in Regensburg und im Raum um die Stadt¹⁶.

Am Ende des 12. Jahrhunderts bahnten sich gerade im Regensburger Raum bedeutende Machtverschiebungen an, die mit dem Aussterben ursprünglich bedeutender und besitzmächtiger Geschlechter zusammenhingen. Den Anfang machte hier die alte Familie der Paponen. Geht man ihrem Werdegang nach, so stößt man auf das Problem der Grafschaft und deren Übernahme durch die Wittelsbacher.

Peter Schmid hat in seiner Arbeit über Regensburg als Herrschaftsmittelpunkt die Grafschaftsdiskussion vollständig neu aufgearbeitet. Er zweifelt an der Auffassung, der Graf haben wesentlich Grafengüter im Auftrag des Königs zu verwalten. Für Regensburg will er vielmehr nachweisen, daß ursprünglich weder der Burggraf noch der Graf im westlichen Donaugau an der Verwaltung des Königsguts, das zur Versorgung der Regensburger Pfalzen herangezogen wurde, beteiligt waren; er sieht diese vielmehr als Immunitätsbezirke¹⁷. Der Burggraf hat demnach wie der Graf auf dem flachen Land die Aufgabe, die Rechte des Königs in der Stadt zu wahren. Mitterauer hat in seiner Arbeit zur Raffelstetter Zollordnung¹⁸ zuerst auf die Möglichkeit einer Kontinuität zwischen dem vicarius der Karolingerzeit und dem späteren Burggrafenamt hingewiesen. P. Schmid greift diesen Gedanken auf und weist wohl zu Recht darauf hin, daß ja beide Ämter vom König bestellt wurden und im Grunde auch die gleiche Aufgabe hatten, nämlich die schon oben angeführte Wahrnehmung der Interessen des Königs in der Stadt¹⁹.

Burchard, der erste überlieferte „*prefectus Ratisbonensis*“, erhielt vermutlich von Kaiser Otto I. die Regensburger Burggrafschaft und das Markgrafenamt in der Ostmark verliehen. Er verlor sie offenbar auch gleichzeitig durch seine Beteiligung an der Empörung Herzog Heinrich des Zänkers 974. Davon, daß er auch die Grafschaft im Donaugau innegehabt hätte, ist bei ihm noch nicht die Rede. Das Burggrafenamt war jedenfalls von ihr unabhängig. Erst der Nachfolger Burchards, Papo, wird zwischen 975 und 980 Graf im Donaugau und später, zwischen 980 und 985, auch *urbis prefectus* genannt²⁰. Von da an blieben

¹⁵ Zum Kammergut vgl. die älteren, noch immer wesentlichen Ausführungen bei S. Riezler, *Geschichte Bayerns*, Bd. I, 2, S. 375 f. Zum Problem der Urbarsbauern vgl. die Arbeit von F. Lütge, *Die landesherrlichen Urbarsbauern in Ober- und Niederbayern* (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte Bd. 2) Jena 1943.

¹⁶ Die Herzogspfalz und ihre Ausstattung ist über Heinrich den Löwen an die Wittelsbacher gekommen; M. Spindler, wie Anm. 1, S. 10; G. Diepolder, *Oberbayerische und niederbayerische Adels Herrschaften im wittelsbachischen Territorium des 13. bis 14. Jahrhunderts* (ZBLG 25) 1962, S. 35—70.

¹⁷ P. Schmid, wie Anm. 5, S. 204 ff. Er setzt sich mit einer Reihe von Thesen auseinander, ausgehend von Hamm (vgl. unten Anm. 24) bis zur neueren Arbeit von Schulze. Zur Grafschaftsproblematik vgl. auch für den Regensburger Raum zusätzlich A. Oesper, *Zum Problem von Gau und Grafschaft im Bayern des 10. und 11. Jahrhunderts* (Wiss. Zulassungsarbeit, masch.) Regensburg 1976, S. 24—30, 98 ff.

¹⁸ M. Mitterauer, *Wirtschaft und Verfassung in der Zollordnung von Raffelstetten* (Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs 8), 1964, S. 344—373.

¹⁹ P. Schmid, wie Anm. 5, S. 261 f. Er sieht jedoch das Amt des Burggrafen als ein dem Grafen des westlichen Donaugaus gleichberechtigtes Amt an.

²⁰ 983 ist Papo als Graf im Donaugau genannt (D. O. II, 293). Als *urbis praefectus* erscheint er in J. Widemann, *Die Traditionen des Hochstifts Regensburg und des Klosters St. Emmeram* (QE NF VIII), München 1943, Nr. 201, 212.

beide Ämter bis zum Ende des 12. Jahrhunderts bei dieser Familie. 1143 teilten die Söhne des Burggrafen Otto das väterliche Erbe; der ältere übernahm die Burggrafschaft, der jüngere, verheiratet mit einer Schwester Herzog Ottos, die Landgrafschaft Stefling mit den Grafenrechten um den Regen. Die burggräfliche Linie starb zwischen 1184 und 1189 aus, denn die drei Brüder Friedrich, Heinrich und Otto blieben ohne männliche Nachkommen. Ab 1185 erscheint in den Quellen kein Burggraf von Regensburg mehr. Schließlich endete 1196 auch die landgräfliche Linie der Paponen²¹.

Mit dem Aussterben der Paponen und auch der Grafen von Sulzbach, die mit dem Tod des Grafen Gebhard 1188 erloschen, „wurde eine gewaltige Gütermasse frei, die zu einer neuen Kräfteverteilung im Donauraum führte.“²² Begreiflicherweise interessierten sich nicht nur die Wittelsbacher für die freiwerdenden Rechte und Besitzungen, sondern neben ihnen auch Bischof und Stadt sowie die wichtigen, noch bestehenden Familien des Landes — die Grafen von Bogen, die Ortenburger, um nur einige zu nennen. Nicht zuletzt war es auch der staufische Kaiser, der die Rechte des Reiches hier wahren wollte. Den Wittelsbachern gelang es daher nicht gleich, sich aller freiwerdenden Rechte zu bemächtigen. Im Gegenteil war es Kaiser Friedrich I. gelungen, sich beispielsweise mit den hochstiftischen Lehen der Burggrafen belehnen zu lassen, wie Riezler berichtet. Für die Burggrafschaft setzte Friedrich in der Wahrung der königlichen Rechte einen Beamten ein, der in den Quellen 1186/87 als „Albertus praefectus“ erscheint. Friedrich war es darum zu tun, die staufische Stellung zu stärken bzw. neu zu befestigen, nachdem auf die Solidarität der Kirche zum Reich kein uneingeschränkter Verlaß mehr war, wie er ja selbst hatte erfahren müssen.

Die Domvogtei, die die ausgestorbenen Sulzbacher Grafen innehatten — sie waren nach Klebel besitzmächtiger gewesen als die Babenberger in Osterreich — ging zunächst an die Grafen von Lengenbach in Niederösterreich, die Wittelsbacher wurden hier umgangen. Erst Kaiser Heinrich VI. begünstigte nach dem Aussterben der landgräflichen Linie der Paponen die Herzogsfamilie stärker, denn als 1196 die kurzzeitig verdeckten Gegensätze im Raum der alten bayerischen Stammesmetropole wieder offen zutage traten, nahm Herzog Ludwig, sichtlich durch den Kaiser gedeckt, das landgräfliche Erbe an sich. Nach 1196 wird er im Besitz von Regensauf genannt und kann die gewonnene Landgrafschaft an die Leuchtenberger weiterverleihen.

Deshalb ist der Tod Heinrich VI. 1197 einerseits als Verlust der Rückendeckung für die junge wittelsbachische Macht zu sehen, er öffnete aber andererseits die politischen Möglichkeiten für die herzogliche Politik beispielsweise in der Stadt Regensburg selbst. Allerdings konnte sich hier Ludwig nicht durchsetzen, wie der Vertrag von 1205 zeigt. Eine „Abmachung zwischen Gleichberechtigten, die ihre gegenseitige Macht- und Rechtsposition absteckten“, ist er genannt worden²³.

Zwar gingen dabei die burggräflichen Befugnisse in der Stadt im wesentlichen auf den Herzog über, der sie von eingesetzten Beamten verwalten ließ. Auch

²¹ M. Spindler, Die entscheidenden territorialpolitischen Erfolge Herzog Ludwigs I. (1183—1231), in: ders., wie Anm. 13, S. 22 ff. (auch für die folgenden politischen Entwicklungen).

²² Spindler, wie Anm. 21, S. 23.

²³ Spindler, wie Anm. 21, S. 26. Zum Verhältnis zwischen Herzog und Bischof vgl. auch G. Schwertl, Die Beziehungen der Herzoge von Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein zur Kirche 1180—1294 (Miscellanea Bavarica Monacensia 9), München 1968, S. 143—162.

blieb der Einfluß der Bischöfe beschränkt, Regensburg wurde keine geistliche Stadt. Aber weder gelang es ihm hier bereits, den bischöflichen Einfluß im Umland einzudämmen noch konnte verhindert werden, daß das durch die staufischen Privilegien erstarkte Bürgertum auf die Dauer das Ziel der Reichsfreiheit der Stadt erreichte.

Auf diese Weise konnten sich die Wittelsbacher zunächst nur bedingt im Umland der Stadt festsetzen. Die Forschung spricht ganz allgemein von einer Übernahme der „Grafschaft im westlichen Donaugau“ analog zu der des östlichen Donaugaus, die die Grafen von Bogen innehatten. Durch die 1204 vollzogene Eheschließung mit der Witwe seines führenden Rivalen, des Grafen Albert III. von Bogen, brachte er auch diese Besitzungen an sich.

Allerdings ist die Grafschaft im westlichen Donaugau recht schwer zu fassen. Schon aus der Auflistung bei E. Hamm²⁴ geht hervor, daß Orte, die dem Donaugau zugerechnet werden, weit auseinander liegen: Dünzling bei Kehlheim, Buch bei Herrenwaltann markieren westlich gelegene Orte, Essenbach bei Landshut die südliche, Nittenau die nördliche Ausdehnung. Auch die zentralen Orte des späteren Gerichts Haidau wie Mintraching, Mangolding, ebenso der Bereich um Straubing sind hier vertreten; die Ausdehnung reicht bis Plattling im Osten.

Eine fest abgegrenzte Grafschaft ist daher nicht zu vermuten, auch wenn E. Klebel, noch nach der alten Schule vorgehend, im späteren Gericht Haidau die organische Fortführung der Grafschaft im westlichen Donaugau zu erblicken glaubte und dabei vor allem mit einer relativ klaren Grenzbeschreibung argumentierte²⁵. Zudem sind die hier angeführten Orte meist anläßlich einer Schenkung oder eines Tausches zugunsten der Kirche genannt, d. h. sie sind Vogteigut.

Im Sinne der Rechtsauffassung des Mittelalters, die ja Bistümern und Klöstern die Fähigkeit zur Wahrung ihrer weltlichen Angelegenheiten absprach, war zur Verwaltung des kirchlichen Besitzes ein Vogt notwendig, der in den geistlichen Immunitäten alle Formen politischer Herrschaft ausübte. Die ursprünglich fallweise Belehnung des Adels mit Vogteien wich etwa seit der Mitte des 11. Jahrhunderts dem erblichen Besitz der Vogteigewalt durch den Adel und wurde dadurch zu einem wichtigen Instrument dynastischer Territorialbildung²⁶.

Wo es den geistlichen Fürsten — Bistümern wie großen Abteien — aber gelang, sich nach dem Investiturstreit aus der Vormundschaft des Vogtes zu lösen und die Vogtei durch eigene Beamte verwalten zu lassen, bildeten sich geistliche Territorien, die in Konkurrenz zu den landesherrlich-dynastischen Bestrebungen geraten mußten, indem sie sich mit diesen durch Erlangen der Reichsunmittelbarkeit auf die sozusagen gleiche Stufe stellten.

Charakteristische Beispiele hierfür finden wir in der Ausbildung der geistlichen Territorien des Bistums Regensburg. In der Reichsherrschaft Wörth haben wir eine

²⁴ E. Hamm, Herzogs- und Königsgut, Gau und Grafschaft im frühmittelalterlichen Bayern, Diss. München 1949, Beil. VII.

²⁵ Klebel-Manuskript, wie Anm. 4. Die Grenzbeschreibung des LG Haidau nach HStAM, GL Haidau 1, fol. 326 vgl. im Anhang.

²⁶ Zur frühen Rolle der Vögte vgl. W. Störmer, Früher Adel (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, Bd. 6, I u. II) Stuttgart 1973, S. 424 f. und für Regensburg bes. 432 ff. Zur adeligen Grundherrschaft der Frühzeit. S. 118 ff., ferner die ältere Arbeit zur späteren Grundherrschaft von F. Lütge, Die Bayerische Grundherrschaft. Untersuchungen über die Agrarverfassung Altbayerns im 16. bis 18. Jahrhundert, Stuttgart 1949.

seit dem 13. Jahrhundert fortlaufend ausgebaute Herrschaft vor uns, in deren Begründung allerdings auch wesentlich das Forstrecht mit herein spielt ²⁷. Bei Donaustauf gelang es den Wittelsbachern am Ende des 15. Jahrhunderts, in die Pfandschaftsrechte der Reichsstadt Regensburg einzusteigen und den Bereich *de facto* bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts als Gericht verwalten zu lassen ²⁸.

Wo die Vogtei als Recht aber erhalten blieb, war sie ein entscheidendes Mittel zur Durchsetzung von Herrschaftsrechten in der Hand der Wittelsbacher. Dies gilt vor allem für die Klostervogtei, die so zum wesentlichen Element des Ausbaus der Landesherrschaft wird.

Im späten Mittelalter hatten die Wittelsbacher bereits eine ganze Reihe von Vogteien in ihrer Gewalt:

Obermünster seit 1141;

Prüll, das um 1235 wittelsbachisch wurde;

Niedermünster, ebenfalls im 13. Jahrhundert;

St. Emmeram, das zuerst die Burggrafen, dann die Abensberger bis 1485 hatten und das dann Herzog Albrecht IV. übernahm;

die Vogtei über das *Domkapitel* von den Grafen von Dornberg;

Prüfening, aus dem Nachlaß der Grafen von Bogen;

aus dieser Gütermasse stammten auch die Besitzungen der *Alten Kapelle*, die ebenso wie die von Prüfening sich aus Königsgut zusammensetzten, ferner *Ober- und Niederaltaich*, ebenfalls aus dem Nachlaß der Grafen von Bogen ²⁹.

Dazu kommt wohl noch *St. Mang* in Stadtamhof, das möglicherweise ursprünglich ebenfalls von den Burggrafen bevogtet worden war ³⁰ und *Walderbach* im Regental.

Dabei überließen die Wittelsbacher den Stiftern und Klöstern mit dem Hofmarkenprivileg die Niedergerichtsbarkeit ³¹, was für den Raum Haidau von erheblicher Bedeutung war, denn die Hälfte aller Hofmarken war noch am Ende des Alten Reiches in geistlicher Hand. Was die Rechte von *St. Mang* betrifft, so dürften zu ihnen wohl die Einnahmen, die das älteste Urbar des Nordgaus um 1285 aufführt, zu rechnen sein, die „*denarii advocales ex altera parte pontis*“, sowie die „*sub monte de advocatia L vrne vini*“ ³². Gemeint sind hier die Winzerer Höhen, deren Weinerträge am Tag des Hl. Emmeram abgeliefert werden mußten. Die Summe der Einnahmen „*de iudicio ex altera parte pontis*“ wird neben den Vogtabgaben auf über 18 Pfd. Pfennige beziffert. Damit ist der Nachweis eines herzoglichen Gerichts in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts gesichert. Es bestand aber wahrscheinlich schon vorher, denn bei der Verleihung eines Landstücks in Tegernheim durch die Äbtissin von Obermünster tritt 1226 als Zeuge ein „*Hermannus filius iudicis ante urbem*“ auf ³³.

²⁷ D. Schmid (Atlas), wie Anm. 4, S. 108 ff. (Donaustauf), 138 ff. (Wörth).

²⁸ D. Schmid (Atlas), wie Anm. 4, S. 120—126.

²⁹ Schwertl, wie Anm. 23, S. 247 ff.; Volkert, wie Anm. 14, S. 499 ff.

³⁰ D. Schmid, Stadtamhof als Typus und Sonderfall wittelsbachischer Städtepolitik (VHVO 121) 1981, 414 f.

³¹ Volkert, wie Anm. 14, S. 501 (mit Quellen und Literatur)

³² D. Schmid (Atlas), wie Anm. 4, S. 53. Zu den Urbaren vgl. unten Anm. 34; hier: MB 36, I, S. 364/65.

³³ RB II, 158.

Aus den bekannten Quellen läßt sich entnehmen, daß im Stadtnorden aus verschiedenen Vogteirechten, die sich alle um das Kloster St. Mang konzentrierten, der Richter von St. Mang ein gewisses Übergewicht erhielt, hieß doch der Bereich des Stadtamhofer Gerichts ursprünglich „Gericht der 3 Schranken“. Sie lagen in Winzer, wo schon 1174 ein Richter genannt wird, in Reinhausen, wohl auf dem ehemaligen Königsgut, und in Stadtamhof selbst, wo die Gerichtstage vor dem Kloster von St. Mang stattfanden.

Die Vogtei, das kann hier in aller Kürze festgehalten werden, bildete offensichtlich in Stadtamhof den entscheidenden Hebel für die Einsetzung eines eigenen Gerichts, das sich allmählich über den engeren Bereich hinaus Geltung verschaffen konnte und sich bis zur Naabmündung hin ausdehnte.

Schon das älteste Herzogsurbar, wohl in den 30er Jahren des 13. Jahrhunderts verfertigt³⁴, beschreibt Güter im Raum Regensburg, organisiert in den Ämtern

Riedenburg;

Pettendorf;

„*Stoufe*“ = *Regenstau*, hier sind wohl Besitzungen der landgräflichen Linie der Paponen erfaßt;

Abbach, wo ein Hof mit enthalten ist, der, in Niedertraubling gelegen, über das paponisch-steflinger Erbe an die Wittelsbacher gekommen ist. Daneben gehören zum Amt Abbach damals auch Vogteirechte in Mangolding und Schierling, ein weiterer Hof in Mötzing, natürlich auch Abgaben in Abbach und Umgebung selbst.

Mintraching, hier sind der Amthof, die Mühle und die Einkünfte des Richters enthalten; auch Pfatter wird mit einigen Höfen, Vieh und Abgaben erwähnt.

Das Urbarium antiquissimum zeigt als ältesten Besitzstand für das Gebiet des späteren Landgerichts Haidau noch verhältnismäßig wenig Besitzungen. Sie waren auch noch keineswegs einheitlich organisiert; das Amt Mintraching und das Amt Abbach teilten sich in die Zugehörigkeit der Güter und Rechte.

Haidau wird also im ältesten Herzogsurbar als „ampt ze Mundrichingen“, erst im niederbayerischen Urbau von etwa 1300 als „geriht ze Haidawe“ bezeichnet. Den Kern bildete das aus der Vogtei über Niederaltaich stammende Dorfgericht³⁵ mit dem Amthof in Mintraching; um 1300 ist die ausdrücklich erwähnte Propstei Pfatter, die Vogtei Moosham, schließlich die Veste Haidau und die Burg Triffling, die erstere vom gleichnamigen Adelsgeschlecht, hinzugekommen. Erst im weiteren Verlauf werden Posten genannt, die im ältesten Urbar beim Amt Abbach vermerkt waren, nämlich in Obertraubling, Oberheißing und Aukofen, im 3. Urbar von 1312 werden beim Amt Abbach aufgeführte Vogteien von Mangolding und je ein Hof in Langenerling und Riekofen beim Gericht Haidau verwaltet.

Im niederbayerischen Urbar von 1300 ist das Prinzip der weiteren Anlagerung von Besitzungen noch fortgesetzt, die Komplexe sind, wie ein Blick auf die Karte

³⁴ Urbarium antiquissimum von ca. 1230: MB 36, I, S. 1—130; Forschungsbericht dazu bei W. Volkert, Die älteren bayerischen Herzogsurbare (Blätter für oberdeutsche Namensforschung 7) 1966, S. 1—32. Volkert befaßt sich auch mit der Datierungsfrage. Spätere Urbare für unseren Raum: Urbar des Vitztumantes Straubing um ca. 1300: MB 36, I, S. 427—536; Urbar des Vitztumantes Straubing um ca. 1312: MB 36, II, S. 213—356 (mit den Aufzeichnungen über Verpfändungen zwischen ca. 1310 und 1339).

³⁵ D. H. II, Nr. 211

zeigt, noch keineswegs entflochten. Nicht nur, daß im Bereich des späteren Landgerichts Haidau Besitzungen bei unterschiedlichen Ämtern organisiert waren, auch in ein- und demselben Ort hatten verschiedene Ämter Grundbesitz und Untertanen, wobei der Vogteibesitz eine zentrale Rolle spielte.

Das nächste überlieferte Urbar des Vitztumamtes Straubing stammt aus dem Jahre 1312. Hier ist bereits eine gewisse Dichte des wittelsbachischen Besitzes erkennbar, auch wenn eine ganze Reihe von Gütern pfandweise ausgegeben und damit der eigentlichen Verfügungsgewalt entzogen sind.

Im Anschluß an die edierten Urbare der Quellenreihe der Monumenta Boica besitzen wir als Belege für das Landgericht Haidau Fragmente von Straubinger Landschreiberrechnungen (wohl vom Ende des 14. Jahrhunderts) sowie erste Steuerrechnungen des Gerichts Haidau von 1421. Im „iudicium“ Haidau werden Mintraching und Pfatter getrennt aufgeführt und 1421 mit dem Zusatz „Officium“ — Amt — versehen ³⁶.

Die Scharwerks- und Steuerbücher vom Beginn des 16. Jahrhunderts zeigen die stufenweise Entwicklung der Gerichtsorganisation ³⁷. Das Anlagsverzeichnis des 3. Teils der Steuer des Gerichts von 1527 nennt zunächst alle Orte undifferenziert nebeneinander. Eigene Abschnitte finden sich nur für die Priesterschaft bzw. Kirchen und für die Amtleute des Gerichts. Als Personal werden dabei genannt: Der Richter zu Haidau, die 2 Vorsprecher, der Gerichtsschreiber und für Mintraching und Pfatter je ein Amtmann (der von Pfatter mit der Bemerkung: „daselbst ist arm“)

Orte des Gerichts Haidau 1527:

Mintraching (ohne die spätere Vierteileinteilung) ³⁸

Kirschmühl

Siffkofen

Gengkofen

Auhof

Aham

Mangolding

Rempelkofen

Höhenberg

Ettraching (= Posthof)

Altach

Sengkofen

Hartham

Höfling

Scharmassing

Hinkofen (= Oberhinkofen)

Oberbarbing (= Kreuzhof)

Oberheißing

Unterheißing

³⁶ Staatsarchiv Landshut, Rep. 18, fasc. 864, Nr. 2519a.

³⁷ HStAM, GL Haidau I, Nr. 5, 6 (Anlage des dritten Teils der Steuer des Landgerichts, 1527 bzw. 1536); Nr. 1, fol. 51 ff. (Orte des Gerichts im Steuerregister 1538); I, Nr. 12 (Scharwerksbuch von 1586); I, Nr. 9h (Hauptsteuerbeschreibung von 1612, revidiert 1721); I, Nr. 2, fol. 297 ff. (Gerichtsbeschreibung von 1689).

³⁸ Die Namen wurden in der Regel der heutigen Schreibweise angeglichen.

Oberehring
Unterehring
Lerchenfeld
Pirka (= Birkenfeld)
Wolfskofen
Pfatter
Leiterkofen
„Mül bey Haydau“ ³⁹
Nassenhart
Altenpruck ⁴⁰

Bis 1536 hat sich ein gewisser Wandel in der Organisation vollzogen. Mintraching und Pfatter, in eigenen Abschnitten genannt, sind nunmehr organisatorisch deutlich voneinander getrennt. Pfatter wird durch die Nennung von Herfurth und Aholting ergänzt, alle anderen Orte werden unter der Bezeichnung „Äußeres Gericht“ zusammengefaßt. Neben den obengenannten Siedlungen tauchen zusätzlich auf

Roith
Rosenhof
Köfering („Dabei der Paur von St. Gilgen“)
der Pfarrer von Riekofen ⁴¹

Das Scharwerksbuch des Gerichts von 1586 ⁴² läßt wiederum eine gewisse Umorganisation erkennen. Unter „Gericht und Ehehafft Mintraching“ (später auch „Inneres Gericht“) werden nunmehr verstanden ⁴³:

Mintraching ⁴⁴
Rempelkofen
Lerchenfeld
Pirka
Wolfskofen
Gengkofen
Siffkofen
Schwaighof
Herzogsmühl

Alle alle anderen Orte erscheinen damals unter der Rubrik „Äußeres Gericht“. Diese Zuordnung wechselt allerdings: In der Hauptsteuerbeschreibung von 1612 ⁴⁵

³⁹ Wohl abgegangen.

⁴⁰ Wohl abgegangen.

⁴¹ Die „Ausländer“ sind zusätzlich in einem eigenen Abschnitt geführt. Das Steuerregister von 1538 (vgl. oben Anm. 37) entspricht weitgehend der Quelle von 1536; Pfatter wird hierin durch Maiszant ergänzt, ebenso St. Johannis mit genannt, dagegen Herfurth und Aholting zum „äußeren Gericht“ geschlagen. Generell werden nicht in allen frühen Ortslisten des Landgerichts alle Orte genannt. Dies mag mit dem unterschiedlichen Anlaß, zu dem die Liste gefertigt wurde, zusammenhängen.

⁴² Vgl. oben Anm. 37.

⁴³ Hier sind auch noch die Verpflichtungen festgeschrieben, die die Pfarrer von Mintraching und Riekofen gemeinsam zur Gestellung von Fuhrleistungen heranziehen.

⁴⁴ Später ebenso wie Pfatter in Viertel geteilt.

⁴⁵ Vgl. oben Anm. 37.

(revidiert 1721) ist Mintraching wieder allein genannt, während die Gerichtsbeschreibung von 1689 zum Inneren Gereicht das Dorf Mintraching und eine Reihe von Weilern bzw. Einzelhöfen zusammenfaßt⁴⁶. Die Konskription von 1752 schließlich behandelt lediglich Mintraching als „Inneres Gericht“⁴⁷.

Daneben zeichnet sich aber auch gerade in unserem Gebiet eine Fülle von eigenen Niedergerichten ab. Die frühesten seien hier genannt:⁴⁸

Alteglöfsheim (1303)⁴⁹
Neueglöfsheim (1314)⁵⁰
Sarching (1317)⁵¹
Sünching (1323)⁵²
Obertraubling (1330)⁵³
Geisling (1342)⁵⁴
Köfering (1350)⁵⁵
Taimering (1350)⁵⁶
Gebelkofen (1352)⁵⁷
Barbing (1360)⁵⁸
Ober- und Untersanding (1363)⁵⁹
Triftlfing (1368)⁶⁰
Kumpfmühl (1376)⁶¹
Aufhausen (1386)⁶²
Irl (1393)⁶³

Neben ihnen existieren später noch 13 weitere Hofmarken, die im Gericht als — meist geschlossene — Gebiete lagen:

Moosham,
Pinkofen
Pfellkofen

⁴⁶ Vgl. oben Anm. 37.

⁴⁷ D. Schmid, Die staatliche und gesellschaftliche Struktur des Landgerichts Haidau in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (wiss. Zulassungsarbeit, masch.) München 1965.

⁴⁸ Eine Auflistung findet sich bei Klebel (Manuskript, wie Anm. 4, mit einer kurzen, aber leider lückenhaften Übersicht über die Besitzgeschichte der jeweiligen Orte).

⁴⁹ HStAM, GU Haidau 129.

⁵⁰ HStAM, GU Haidau 130.

⁵¹ HStAM, GU Haidau 632.

⁵² HStAM, GU Haidau 650.

⁵³ HStAM, GU Haidau 670.

⁵⁴ HStAM, GU Haidau 294.

⁵⁵ RB VIII, S. 204.

⁵⁶ HStAM, GU Haidau 34.

⁵⁷ HStAM, GU Haidau 299.

⁵⁸ HStAM, GU Haidau 241.

⁵⁹ HStAM, GU Haidau 149.

⁶⁰ HStAM, GU Haidau 304, gehörte später zu Alteglöfsheim.

⁶¹ HStAM, GU Haidau 502.

⁶² HStAM, GU Haidau 313.

⁶³ HStAM, GU Haidau 322. Die Hofmarken nach dem Bestand der Konskription von 1752 vgl. bei D. Schmid, wie Anm. 47.

Diese 3 Hofmarken gehörten zum Hofkastenamt Straubing. Daneben gab es Hofmarken im weltlichen Besitz:

Niedertraubling
Riekofen
Sengkofen
Luckenpaint
Pfakofen.

In geistlicher Hand befanden sich:

Auburg
Dechbetten
Eltheim
Harting
Gailsbach
Oberisling
Irnkofen.

Da viele Hofmarken also alten herrschaftlichen Bestand darstellen, vielfach auch auf Grundherrschaftsbezirke zurückgehen und über die Vogteigewalt in die Hand der Wittelsbacher gekommen sind, konnten sie sich als Niedergerichtsbezirke halten, die sich der Durchsetzung einer geschlossenen Landesherrschaft in den Weg stellten.

Eine Rolle spielten auch die zahlreichen Burgen, die sich teilweise in der Hand des Landesherrn befanden, teilweise aber auch von Reichsstadt und Patriziat besetzt waren. Sie hatten sie sehr oft auf dem Weg der Pfandschaft erwerben können⁶⁴. Burgen waren ja der ideale Kristallisationspunkt von herrschaftlichen Rechten, Schutz und Schirm war ihr augenfälliger Zweck, Rechtsprechung und die Durchsetzung von Recht Grundlage ihrer Macht über die Untertanen.

Daß so viele Güter — Grundbesitz, Vogteirechte, Burgen — von den Herzögen an die aufsteigende Ministerialenschicht ausgegeben waren, hing mit dem steten Geldmangel zusammen, der die Wittelsbacher zwang, Teile ihres Besitzes weiterzugeben⁶⁵. Dieser Besitz war es, der neben dem kirchlichen Gut den lokalen Edelgeschlechtern als Grundlage ihrer eigenen Herrschaft diente. Nicht alle jedoch konnten sich halten.

Von den adeligen Geschlechtern unseres Raumes sind im 14. Jahrhundert besonders drei hervorgetreten:⁶⁶ die Herren von Haidau und die beiden hochstiftischen Ministerialengeschlechter von Eglofsheim und Sünching. Bereits vor 1280 gewann der Herzog von den Haidauern ihre Stammburg, außerdem die Burg Triftlfing, 1287 Gebelkofen, 1390 Alteglofsheim, vor 1419 Niedertraubling, 1431 Neueglofsheim. Die Haidauer starben 1361/1362 aus, die Abensberger und Degerberger, in der weiteren Folge die Nothaft waren ihre Erben. Die Eglofsheimer teilten ihren Besitz und gerieten in Schulden; sie verloren so um die selbe Zeit, wie die Herren von Haidau erloschen, ihren Einfluß. Nur Sünching blieb

⁶⁴ Zur Bedeutung der Burgen vgl. D. Schmid, wie Anm. 4, S. 268 ff.

⁶⁵ Vgl. die umfangreichen pfandweisen Ausgaben von herzoglichem Besitz, die sich im Anhang des Herzogsurbars von ca. 1312 finden und die einer eingehenden, den Rahmen dieses Themas sprengenden Betrachtung bedürfen (vgl. oben Anm. 34).

⁶⁶ Darstellung des folgenden Abschnitts im Anklang an Klebel, Manuskript, wie Anm. 4.

als größere Herrschaft übrig. Nach der Übersicht der Hofmarken im Landgericht Haidau um 1530 ⁶⁷ gab es damals 11 Burgen und einen Sitz, nämlich:

Auburg
Barbing
Alteglofsheim
Neueglofsheim
Gebelkofen
Köfering
Luckenpaint
Sarching
Sünching
Niedertraubling
Triftlfing
Haidau (zum Landgericht)
Rosenhof (Sitz)

In der Landtafel von 1460/63 erscheinen Auburg, Gebelkofen, Köfering, Luckenpaint und Sünching; um diese Zeit war Niedertraubling im Besitz der Nothaft. Triftlfing gehörte den Staufern. Die ersteren stehen nicht in der Landtafel, die letzteren galten später wegen ihrer Herrschaft Ehrenfels als Reichsstände. Die bayerischen Herzoge besaßen am Ende des 15. Jahrhunderts Alt- und Neueglofsheim, die Landshuter Linie das erstere bis 1481, die Münchner Linie letzteres bis 1478. Als Käufer traten danach die Waltenhofer auf und Benigna von Parsberg, die in der Oberpfalz und in Niederbayern begütert war.

Das bischöfliche Barbing war zunächst nicht unter bayerischer Landeshoheit, ebensowenig die dem Deutschen Orden gehörenden Burgen Sarching und Groß. Später wurden auch sie zu Hofmarken herabgedrückt. Einzig dem Deutschen Orden gelang es, eine gewisse Sonderstellung zu behalten. Der Bischof von Regensburg dagegen wehrte sich zwar zäh, aber vergebens gegen die Unterordnung seiner Besitzungen unter das entstehende Landgericht ⁶⁸.

Dennoch gilt für Haidau generell die Aussage Klebels: „Die Aufrichtung der herzoglichen Landeshoheit im Landgericht Haidau gelang also sehr langsam und nicht durch die Erwerbung der hohen Gerichtsbarkeit; vielmehr entschieden Vogteien und Burgbesitz; das Halsgericht konnte Herzog Albrecht IV. erst als Rechtsgrund anführen, als er alles andere in der Hand hatte“ ⁶⁹.

Zusammenfassung

Nur dort, wo ein seit dem Hochmittelalter oder gar von früher her ein in sich geschlossenes Territorium vorlag, vermochte der Herzog nicht mit seinem Anspruch auf Landeshoheit einzudringen. Hier gelang es beispielsweise dem Bischof, wenn auch in kleinem Rahmen, selbst zum Landesherrn aufzusteigen, wie es sich am Beispiel von Wörth und bedingt auch an Donaustauf in unserem Bereich hat zeigen lassen. Dies kann möglicherweise auf die Flächenhaftigkeit des Besitzes

⁶⁷ HStAM, GL Haidau 1, 140 ff.

⁶⁸ Vgl. Klebel, Manuskript, wie Anm. 4; zum Schicksal v. a. von Burgweinting vgl. D. Schmid (Atlas), wie Anm. 4, 128 ff.

⁶⁹ Klebel, Manuskript, wie Anm. 4.

— es handelte sich um die großen Forstgebiete — seit der Schenkung zurückzuführen sein, während der bayerische Herzog sich diese geschlossenen Besitzflächen erst noch schaffen mußte. Erst im 16. Jahrhundert hatte er dies erreicht, indem er über alte Grafschaftsrechte, Vogtei und grundherrlichen Besitz Zugriff auf Abgaben und Gerichtsrechte königlichen Ursprungs gewann. So konnte er den ihm nicht unmittelbar zugänglichen Herrschaftsbereich des Hochstifts, was dessen Einzelbesitzungen betraf, unter seine Landeshoheit beugen.

Die Vielfalt der einzelnen Besitzungen, die die wittelsbachischen Herzöge seit dem 13. Jahrhundert in ihrer Hand vereinigen konnten, formten sie in den neu gebildeten Ämtern und mit Hilfe der Landgerichtsorganisation in einen geschlossenen Herrschaftsbereich um. Die neu entstandenen Gruppen in ihrer Gefolgschaft sicherten sich dabei einen wichtigen Anteil an der Ausübung der Herrschaft, ebenso wie Stifter, Bistümer und Klöster alte Rechte bis zu einem gewissen Grad in die Hofmarken jüngerer Ordnung hinüberretten konnten.

Anhang:

Grenzbeschreibung des L. G. Haidau 1606

G. L. 1, § 326

Landtgericht Haydaw erstreckt sich uncz auf der von Regenspurg burg frid, welcher mit stainen, creuczseulen, evigelig aufgemarckt ist,

dann nach der Thounaw hinab auf die groß Laber gen Obermolting an das Landgericht Straubing.

Entczwischen aber ligt ain dorff Frießhaim und das halb dorf Burckweinting, welches mit aller gerichtberkeit dem Landgericht Thounawstauß underworffen,

darnach bey Pfetter über die Thounaw greniert bemelt gericht Haydaw an die herrschaft Wörth, welche dem Hochstift Regenspurg gehörig biß ungeverlich auf ain claine halbe viertlmeil wegs hinein an den marcktt

und ist bei Tiffen, geen Wörth gehörig, zwo agger lang underhalb ain graben, der sich an der Thounaw anhebt und widerumb bei dem torf Gmundt in die Thounaw raicht; derselbeschaidt das Landtgericht und die herrschaft (326) Wörth voneinander; es hat vor jaren alda die Thounaw iren rinsal gehabt, wie mans noch an dem ort der Alt Thounaw haist.

Verrer stosst dieß Landtgericht Haydaw Unnder- (korr. Ober)-Mvzcung nach der Grossen Laber hinauf bis an Rockhänger gründt, welche dem lanndtgericht Kelheim gehörig, nochmals an der herrschaft Eggmüll gründt, auch hinauf nach Unnder- und Oberlaichlinger gmainholcz, so eben messig geen Eggmühl gehörig, welche gmain mit ordenlichen marchsteinen zwischen denen von Säunting, die mit hochgerichtlicher Obrighait dem lanndtgericht Haydaw unnderthenig, vermarcht (327), von dannen durch das Luca painterholcz, der Tanperg genant, greniczt mer be melt lanndtgericht Haydaw uncz auf Tunrling an ir veldt, welche offt gedachtem lanndtgericht Kelheim mit dem mallefiz zuegehörig, daselbst beede gericht sich voneinander schaiden; entzzwischen aber dessen ligen czwo ainöden, Eschlhof und Weilhof, die berüertem lanndtgericht Kelheim eben messig mit dem malefiz unnderworffen.

Nachmals rürt aber mal Haydaw ann das lanndtgericht Abbach czu Henuckhofen, so yetzbeltem lanndtgericht Abach unnderthenig, alda ire gründt Wolckhevinger hofmarch, die mit der hochobrigkheit geen Haydaw gehört, beede lanndgericht abschneiden. (327) Volgendt stosst dieß lanndtgericht Haydaw auf das dorf Penndling das vilbeltem lanndtgericht Kelheim mit der hochobrigkheit unnderwirffig, dises die lanndtstraß von Abach auff Regenspurg außmarcht.

Darnach greniczt ersternant lanndtgericht Haydaw nach solcher straß hinczue widerumben auf Regenspurger burgfridt, der alda gleichergstalt wie vorbeschrieben, mit stainen creuczseulen vermarcht ist.

Legende

Farben

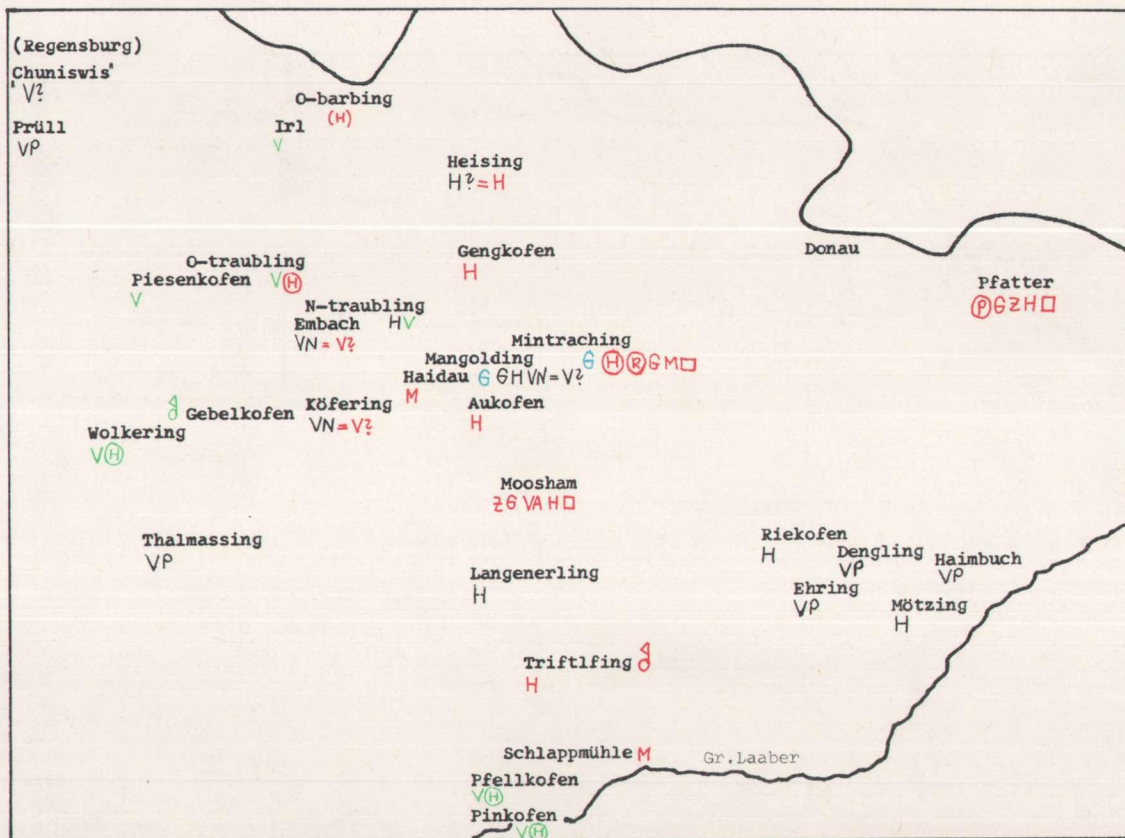
- Rot Amt Mintraching
Schwarz Amt Abbach
Grün Amt Ellenbach
Blau zu den Rechten des Herzogs in der Reichsstadt Regensburg gehörig

Symbole

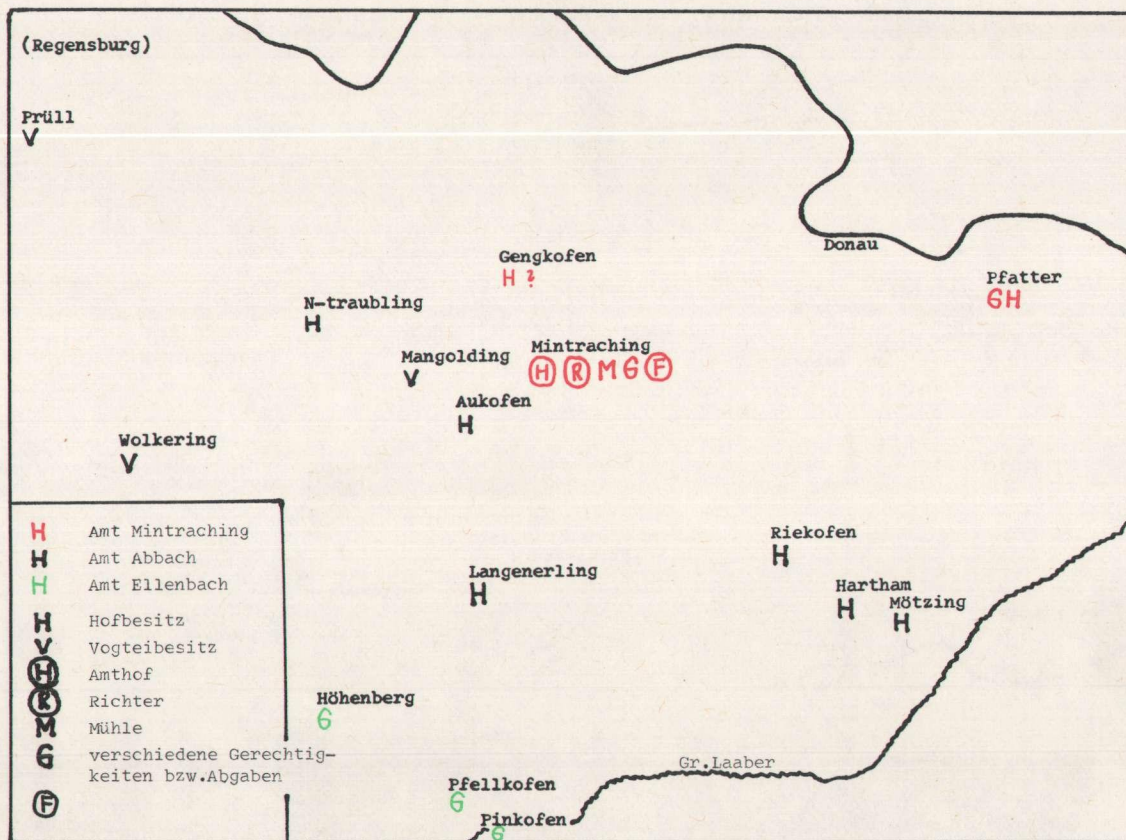
- H Hofbesitz — verliehene Höfe, wie Oberbarbing:
V Vogteirechte über Güter aller Art
Ⓜ Amthof
Ⓡ Richteramt
ⓕ Försteramt
M Mühle
G verschiedene Gerechtigkeiten und Abgaben
Z Zins und Gült
□ Abgaben von Huben und Grundstücken, soweit nicht Vogteirecht
ⓐ befestigter Platz in der Hand des Herzogs
VP Vogteirechte über Besitz des Klosters Prüll
VN Vogteirechte über Besitz des Reichsstifts Niedermünster Regensburg
VA Vogteirechte über Besitz der Alten Kapelle Regensburg
-

Legende

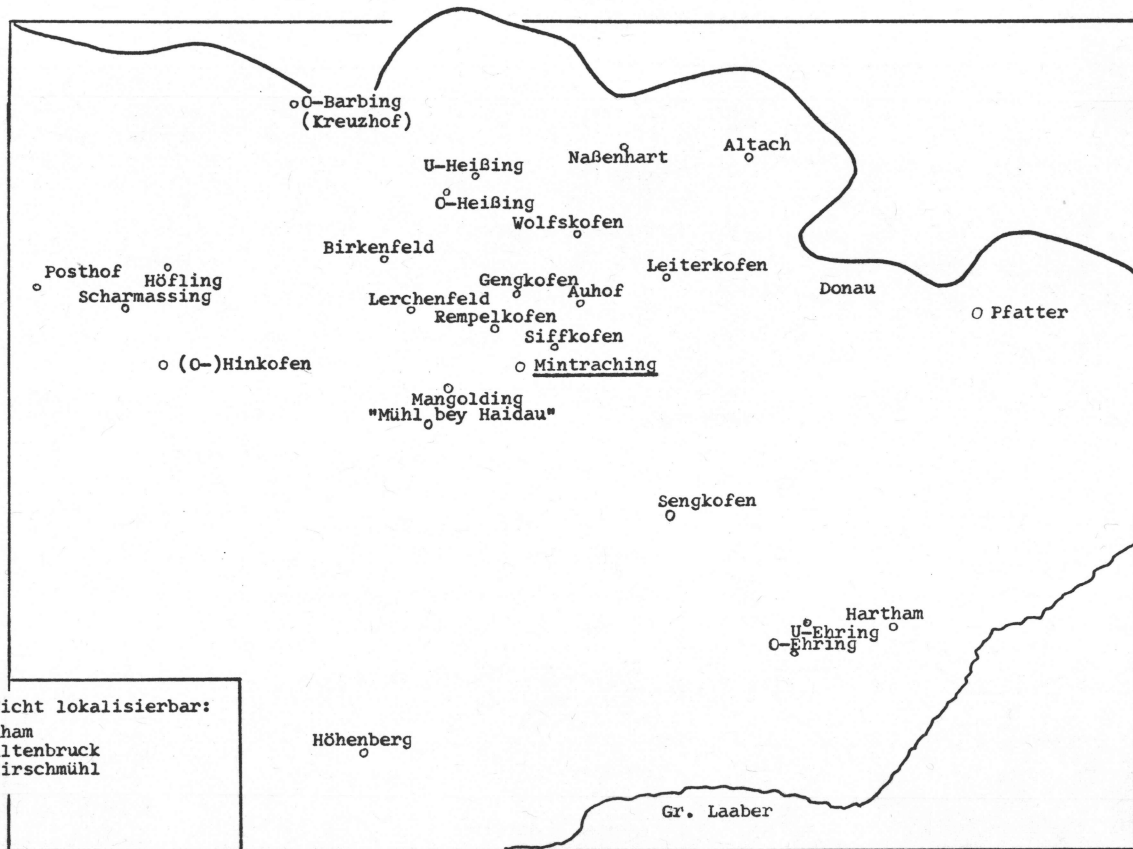
- ⓐ Schloß Haidau
○ Orte, zeitweilig zum „inneren Gericht“ von Mintraching gehörig
⊙ Orte, zum „Äußeren Gericht“ von Mintraching gehörig
△ Orte, zeitweilig zu „Gericht und Ehehafft Pfatter“ gehörig
ⓐ Burgen im Gericht um 1530
ⓐ Sitz Rosenhof, zu Köfering
□ Hofmarken im Bereich des Gerichts
1) später Hofmark
2) zu Alteglofsheim
Nicht lokalisierbar: St. Gilgen



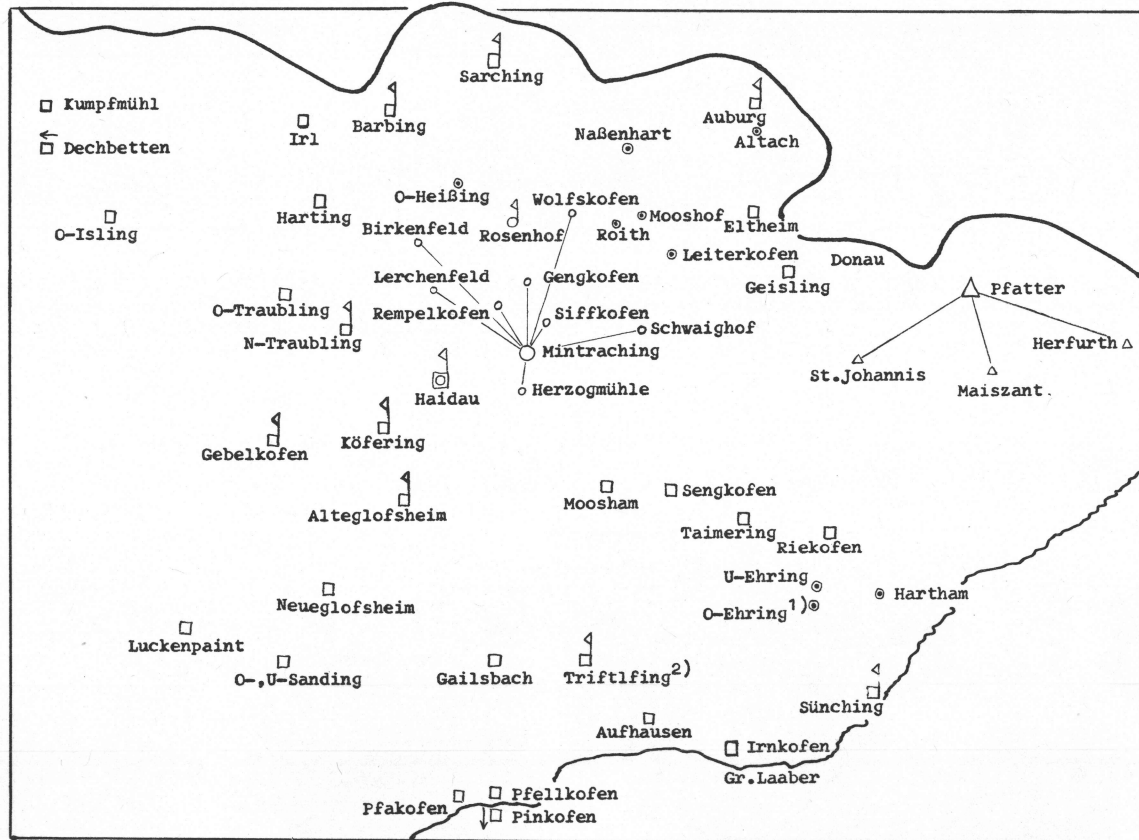
Besitzstand des niederbayerischen Urbars von ca. 1300 im späteren Landgericht Haidau



Besitzstand des ältesten Herzogsurbars im späteren Landgericht Haidau



Orte des Gerichtes Haidau 1527



Die Entwicklung des Gerichts Haidau im 16. Jahrhundert